

Neufestsetzung der Höchstpreise für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehre.

Nach der Zuckerverordnung vom 29. September 1916 erfährt am 1. April d. J. der Grundpreis für Verbrauchszucker eine Erhöhung von 1 Krone per 100 Kilogramm.

Dementsprechend werden mit einer heute im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte kundgemachten Statthaltereiverordnung die Großhandelspreise für alle Sorten von Verbrauchszucker um den gleichen Betrag erhöht.

Die neuen Kleinvertriebspreise werden von den politischen Bezirksbehörden festgesetzt werden. Diese Preise werden sich um einen Heller höher stellen als bisher.